OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753743/2/ER

Datum:
Linz, 6. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geboren am tt.mm.jjjj, StA des Kosovo, vertreten durch B__, betreffend die Befristung des mit der Kartennummer aaa durch den Bürgermeister der Stadt Steyr erteilten Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus auf ein Jahr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Rahmen eines Verlängerungsverfahrens der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verlängerte der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) den Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus der Bf mit der Kartennummer aaa für die Dauer von zwölf Monaten, sohin bis 5. September 2026. Die Karte holte die Bf am 12. Dezember 2025 ab.

I.2. Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2025 erhob die Bf gegen die Befristung auf zwölf Monate Beschwerde und beantragte die Ausstellung dieses Aufenthaltstitels mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie – wie bereits vor der belangten Behörde vorgebracht – an mehreren psychischen Erkrankungen und einer Intelligenzminderung leide. Es bestünden stark ausgeprägte Einschränkungen im Bereich der exekutiven Funktionen sowie der Gedächtnisfunktionen. Im Verwaltungsverfahren sei dazu ein neuropsychologischer Befund vorgelegt und ein Amtssachverständigengutachten eingeholt worden. Die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung sei der Bf nicht zumutbar, was durch ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Psychiatrie zu beweisen sei. Der Aufenthaltstitel sei daher aufgrund der Ausnahme zur Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung für die Dauer von drei Jahren auszustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist Staatsangehörige des Kosovo. Am 20. August 2025 stellte sie rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus gemäß § 41a Abs 9 NAG, dessen Gültigkeitsdauer mit Ablauf des 4. September 2025 endete. Der Reisepass der Bf

ist bis 5. August 2028 gültig. Mit Schriftsatz vom 20. August 2025 gab sie bekannt, dass sie an mehreren psychischen Erkrankungen leide und eine Intelligenzminderung aufweise. Zum Nachweis dafür legte sie einen neuropsychologischen Befund vom 27. April 2022 vor. Sie brachte vor, dass ihr die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht möglich bzw nicht zumutbar sei. Sie beantragte die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels auf die Dauer von drei Jahren.

Die belangte Behörde holte in weiterer Folge ein Gutachten einer Amtsärztin ein, die die Bf am 22. September 2025 untersuchte. Die Amtsärztin berücksichtigte einen vorgelegten Befund einer Psychiaterin (Dr. C__) vom 24. Juli 2025 und eine ärztliche Bestätigung (Dr. D__) vom 10. September 2025.
Entsprechend dem psychiatrischen Befund vom 24. Juli 2025 leidet die Bf an einer Somatisierungsstörung, rezidivierende depressive Störung als leichte Episode. Die Bf wird als wach, allseits orientiert, von der Stimmung her depressiv, keine Schwingungsfähigkeit beschrieben, psychomotorisch als unruhig, Konzentration und Merkfähigkeit als unauffällig, Gedankengang kohärent, zielgerichtet und geordnet, normal im Tempo, Antrieb reduziert, Lustlosigkeit und Zukunftsängste eruierbar. Schlaf wird als gut beschrieben, Appetit normal, kein Hinweis auf Eigen- oder Fremdgefährdung. Eine Wiedervorstellung in drei Monaten wurde von der Psychiaterin angeraten.
Entsprechend dem ärztlichen Befund vom 10. September 2025 leidet die Bf an einer depressiven Erkrankung mit Ängsten und Panikattacken, die unter medikamentöser Therapie aktuell gut eingestellt sind. Sie steht unter regelmäßiger fachärztlicher Begutachtung. Es konnte keine Schule besucht werden, es besteht Analphabetismus. An somatischen Erkrankungen bestehen rezidivierende Magenschmerzen bei Zustand nach Gastritis sowie Knieschmerzen bei Gelenksdegenerationen.
Ferner berücksichtigte die Amtsärztin eine Stellungnahme einer Sozialarbeiterin, die ua ausführte, dass die Bf an Verunsicherung durch die Erteilung der Aufenthaltstitel jeweils nur auf ein Jahr leide.

Die Amtsärztin kam zu Folgendem Ergebnis:
„Seit der Letztbegutachtung im September 2024 ist keine wesentliche gesundheitliche Veränderung eingetreten. Im Befund von Frau Dr. C__ steht beschrieben, dass die Patientin wach ist, allseits orientiert, von der Stimmung her depressiv, keine Schwingungsfähigkeiten besitzt und psychomotorisch unruhig ist. Konzentration und Merkfähigkeit sind als unauffällig beschrieben. Weiter ist der Gedankengang als kohärent und zielgerichtet, geordnet, normal im Tempo geschildert. Der Antrieb ist reduziert, Lustlosigkeit ist eruierbar, ebenso wie Zukunftsängste.
Die Diagnosen Somatisierungsstörung und rez. depressive Störung als leichte Episode sind gleichbleibend. Die medikamentöse Therapie wurde verändert. Anstelle von Lasea bekommt Betroffene E__ bleibt gleich. Laut Gatten wird bei Fr. Dr. C__ auch eine

Psychotherapie alle 2 Monate durchgeführt. Diesbezüglich keine Befunde vorliegend. Aufgrund des beschriebenen Status Psychicus und der Diagnosen sowie der neuen medikamentösen Einstellung kann davon ausgegangen werden, dass es noch zu einer Veränderung des Zustandsbildes kommt. Der von Fr. Dr. D__ beschriebene primäre Analphabetismus ist keine medizinische Diagnose."

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel
§ 8.
(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[…]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln
§ 20.
(1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde
1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,
es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

§ 24.
(1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument

angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[…]
(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.

Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus'
§ 41a.
[…]
(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie
1. für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus' gemäß §§ 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 AsylG 2005,
2. für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine ‚Aufenthaltsberechtigung' gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG 2005 oder
3. über eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 3
verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. Nr. 189/1955 erreicht wird."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Integrationsgesetzes – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2020, lauten wie folgt:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung
§ 9.
(1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
[…]
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
4. einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder
5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei

Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.
Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1.
(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,
[…]
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 20 Abs 1a NAG sind Aufenthaltstitel gemäß (ua) § 8 Abs 1 Z 2 NAG – somit (wie vorliegend) ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" – für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat (Z 1) und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war (Z 2), es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf (letzter Halbsatz).

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 20 Abs 1a NAG müssen die Voraussetzungen dieser Bestimmung kumulativ vorliegen, damit der beantragte Aufenthaltstitel für die Dauer von drei Jahren (bzw kürzer in den Fällen des § 20 Abs 1a letzter Halbsatz NAG) ausgestellt werden kann. Fehlt es aber an einer der in § 20 Abs 1a NAG genannten Voraussetzungen, kommt die Festsetzung der Gültigkeitsdauer nach § 20 Abs 1a NAG nicht in Betracht (vgl VwGH 27.02.2020, Ra 2019/22/0024).

IV.2. Die Bf hat unbestritten das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt. Sie beruft sich jedoch auf den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs 5 Z 2 IntG.

Voraussetzung für die Ausnahme der Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 9 Abs 5 Z 2 IntG der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten, dass auf Grund des physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Entsprechend dem Erkenntnis des VwGH vom 20. Dezember 2026, Ro 2014/01/0030, betreffend § 17 Abs 3 letzter Satz StbG, der mit § 9 Abs 5 Z 2 IntG vergleichbar ist, ist „die erhebliche Behinderung durch das Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen. Dies beseitigt bei der Feststellung der erheblichen Behinderung die Unbeschränktheit der Beweismittel und schränkt die freie Beweiswürdigung der Behörde ein."

Entsprechend der von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Begutachtung, in der die von der Bf vorgelegten (fach)ärztlichen Befunde Berücksichtigung gefunden haben, ist eine gesundheitliche Unzumutbarkeit jedoch nicht ableitbar. Ungeachtet der Anmerkung der Amtsärztin, dass primärer Analphabetismus keine medizinische Diagnose ist, macht entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Analphabetismus für sich genommen den Erwerb von Deutschkenntnissen noch nicht unzumutbar (vgl VwGH 11.3.2020, Ra 2017/22/0139 uHa VwGH 30.7.2015, Ro 2014/22/0019). Es ist sohin der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs 5 Z 2 IntG nicht erfüllt.

Abgesehen davon, dass aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Beweismittels der amtsärztlichen Begutachtung die Heranziehung anderer Beweismittel entsprechend der zitierten Rechtsprechung nicht vorgesehen ist, wären auch in Anbetracht der Befundung durch die Psychiaterin, wonach Konzentration und Merkfähigkeit der Bf unauffällig sind und der Gedankengang als kohärent, zielgerichtet und geordnet beschrieben wird, die von der Bf vorgebrachten „stark ausgeprägte[n] Einschränkungen im Bereich der exekutiven Funktion sowie der Gedächtnisfunktion" nicht nachvollziehbar.

IV.3. Zumal nicht sämtliche Voraussetzungen des § 20 Abs 1a NAG vorliegen und der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs 5 Z 2 IntG nicht erfüllt ist, war der Bf, deren Reisepass bis 5. August 2028 gültig ist, gemäß § 20 Abs 1 NAG der befristete Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus (mangels nach dem NAG dafür bestimmter längerer Dauer) für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter